

Reinhold Spanl

# Folgen der Adoption

Neue verwandtschaftliche Verhältnisse  
und erbrechtliche Auswirkungen



Zahlreiche Beispiele  
entwickeln die unterschiedlichen  
Lösungsmöglichkeiten

 **WALHALLA**  
FACHVERLAG

<b>Schnellübersicht</b>	<b>Seite</b>	
<b>Einführung mit Glossar</b>	<b>9</b>	<b>I</b>
<b>Einblick in das gesetzliche Verwandtenerbrecht</b>	<b>19</b>	<b>II</b>
<b>Allgemeines zur Adoption</b>	<b>27</b>	<b>III</b>
<b>Adoption vor dem 03.10.1990 in der DDR</b>	<b>57</b>	<b>IV</b>
<b>Adoptionen in Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates</b>	<b>65</b>	<b>V</b>
<b>Auswirkungen in der gewillkürten Erbfolge</b>	<b>83</b>	<b>VI</b>
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>95</b>	<b>VII</b>
<b>Vermittlungsstellen und Empfehlungen</b>	<b>135</b>	<b>VIII</b>
<b>Literaturhinweise</b>	<b>149</b>	<b>IX</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>151</b>	<b>X</b>

# Einführung mit Glossar

Besonderheiten und erbrechtliche Bestimmungen .....	10
Glossar .....	11

## Besonderheiten und erbrechtliche Bestimmungen

I Vor der Durchführung einer Adoption ist zu überlegen, welche Erb- und Pflichtteilsrechte sich für das angenommene Kind, die Verwandten der Annehmenden und die leiblichen Verwandten des Kindes ergeben.

Für jeden an einer Adoption Beteiligten ist es wichtig zu wissen, welche erbrechtlichen Folgen sich für ihn ergeben und ob er das gefundene Ergebnis durch Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags korrigieren muss.

Die Annahme als Kind begründet neue verwandtschaftliche Beziehungen zu den Annehmenden und deren Verwandten und beendet leibliche Verwandtschaftsverhältnisse. Diese Änderungen bestimmen sich vorrangig danach, ob es sich um die Adoption eines Minderjährigen oder eines Volljährigen handelt. Ausnahmeregelungen durch die sogenannten Verwandten- und Stiefkindadoptionen müssen ebenso Beachtung finden wie die komplexen Sachverhalte bei „Altadoptionen“, die vor dem 01.01.1977 erfolgt sind. Besonders wichtig sind zudem das Übergangsrecht nach dem Einigungsvertrag und die rechtlichen Eigenheiten bei Adoptionen mit Verbindung zu einem ausländischen Staat.

Wirkt sich die Annahme als Kind zunächst vordergründig auf das gesetzliche Erbrecht und die Bestimmungen des Pflichtteilsrechts aus, muss die Annahme dennoch auch bei der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags Beachtung finden.

Dieses an der praktischen Umsetzung orientierte Fachbuch behandelt schwerpunktmäßig die erbrechtlichen Folgen

- einer Minderjährigen- und Volljährigenadoption
- des Übergangsrechts aus Annahmen vor dem 01.01.1977
- zu Regelungen zum Einigungsvertrag
- einer Adoption mit der Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates

Viele praxisrelevante Beispiele veranschaulichen einzelne Fallmöglichkeiten und erläutern die rechtliche Sachlage eingängig und nachvollziehbar. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind auszugsweise abgedruckt.

*Reinhold Spanl*

## Glossar

- Annahme als Kind** Das Gesetz spricht von einer Annahme als Kind im BGB, wenn ein Kind (§§ 1741 ff. BGB) oder ein Volljähriger (§§ 1767 ff. BGB) von anderen Personen, die nicht seine leiblichen Eltern sind, in der Stellung eines Kindes angenommen werden. Häufig verwendet wird hierfür der Begriff „Adoption“ oder früher „Annahme an Kindes statt“.
- Auslandsadoption** Als Auslandsadoption werden vorwiegend Adoptionen definiert, bei denen inländische Adoptierende Kinder aus dem Ausland adoptieren. Dazu zählen aber auch Adoptionen, bei denen das aus dem Inland stammende Kind ins Ausland adoptiert wird. Eine Auslandsadoption kann auch durch inländische Adoptiveltern im Ausland erfolgen. Maßgeblich ist der Unterschied zwischen Adoptions- und Herkunftsstatut von Kind und Adoptiveltern. Dabei spielt für die Rechtsanwendung das Statut des Aufenthaltslandes der Adoptiveltern und deren Heimatstatut eine tragende Rolle, aber auch das Recht des Staates, in dem die Adoption vollzogen wird.
- Dekretadoption** Bei der Dekretadoption entsteht konstitutiv durch Entscheidung des Gerichts (oder einer Verwaltungsbehörde) die Adoption, wenn die notwendigen Beteiligungen der Parteien erfolgt sind.  
Im deutschen Recht gilt seit 1977 das System der Dekretadoption im Sinne einer Entscheidung durch das Familiengericht, das nicht nur entsprechende vertragliche Regelungen überprüft, sondern auch entscheidet, ob die geplante Adoption den materiellen und formellen Voraussetzungen des Adoptionsstatuts entspricht, § 1752 BGB, § 197 FamFG.
- Depositarmacht** Der Depositär (zu lat. depositum „Hinterlegtes“) eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages ist z. B. ein Staat, dem in diesem Vertrag

die treuhänderische Verantwortung für die mit der Verwaltung des Vertrages verbundenen Aufgaben übertragen ist. Zu diesen völkerge-wohnheitsrechtlichen Aufgaben gehören in der Regel die Verwahrung der Originaldokumente des Vertrags, die Annahme und Verwahrung von Ratifikations- und Beitrittserklärungen so- wie von anderen Erklärungen der Vertragspar- teien und die Bekanntgabe dieser Erklärungen an alle Vertragspartner.

funktionell  
äquivalent

In der Funktion (im Ergebnis gleichwertig). Erb- rechtlich bedeutsam kann nur dann eine Adop- tion werden, deren Wirkungen denen des vom Erbstatut stillschweigend vorausgesetzten Adoptionstyps mindestens entsprechen. Dabei ist dem Adoptionsstatut zu entnehmen, ob es zwischen dem Erblasser und dem Adoptivkind zu einer so starken rechtlichen Beziehung (Ver- wandtschaft) kommen soll, wie sie das für die Erbfolge maßgebende Recht für eine Betei- ligung an der gesetzlichen Erbfolge voraussetzt.

gesetzlicher  
Güterstand

Das deutsche Familienrecht kennt drei Güter- stände, die die vermögensrechtlichen Verhält- nisse unter den Eheleuten regeln; diese Güter- stände gelten auch für Lebenspartner, § 6 LPartG.

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinn- gemeinschaft, der immer dann eintritt, wenn keine erbvertragliche Vereinbarung getroffen wird, § 1363 BGB. Zugewinngemeinschaft be- deutet, dass es kein gemeinschaftliches Eigen- tum gibt. Jeder behält sein Vermögen, das er vor und während der Ehe geschaffen hat. Jeder haftet nur für sich und seine Schulden. Ange- legenheiten zur Versorgung und Unterhaltung des Lebensbedarfes der Familie sind hiervon ausgeschlossen. Im Falle einer Scheidung erfolgt ein Zugewinnausgleich in der Form, dass dem Ehegatten mit dem niedrigeren Zugewinn die

Hälfte des Unterschiedes zum Zugewinn des Partners als Ausgleich zusteht.

Die Gütertrennung wird in der Regel durch einen Ehevertrag (§ 1408 BGB) begründet. Bei der Gütertrennung behält jeder sein Vermögen und haftet nur für sich und seine Schulden mit Ausnahme der Deckung des ehelichen Lebensbedarfes. Ein Ausgleich bei der Scheidung findet nicht statt.

Gütertrennung kann ausschließlich durch einen Ehevertrag (§ 1408 BGB) vereinbart werden. Dabei wird das Vermögen, das vor der Eheschließung vorhanden war, sowie alles während der Ehe erwirtschaftete zum gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten. Besondere Vermögensteile stehen den Ehegatten jedoch selbstständig zu; es handelt sich um das Sonder- und Vorbehaltsgut.

gewillkürte  
Erbfolge

Eine gewillkürte Erbfolge liegt vor, wenn der (künftige) Erblasser durch Testament (§ 1937 BGB) oder Erbvertrag (§ 1941 BGB) die gesetzlichen Erben ausschließt und eine bestimmte Person als seinen Rechtsnachfolger bestimmt.

Gradualsystem

Die Verwandtschaftsverhältnisse im deutschen Recht werden nach Graden bestimmt, dem sogenannten Gradualsystem, § 1589 BGB. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Das gesetzliche Erbrecht bestimmt sich in den Ordnungen 1 bis 3 nicht nach dem Gradualsystem, sondern nach Linien und Stämmen. Ab der 4. Ordnung (Urgroßeltern aufwärts und deren Abkömmlinge) tritt das Gradualsystem ein.

### I Internationale Adoption

Handelt es sich um Adoptionen mit Auslandsberührung, wird der Begriff der Internationalen Adoption verwendet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Adoption im Ausland entschieden und im Inland anerkannt wird, oder ob es sich um eine im Inland durchgeführte Adoption handelt, die Wirkungen aus einem ausländischem Recht entwickelt.

### Kumulation

Anhäufung von Erbrechten in der Adoption. Ein als Volljähriger Adoptierter wird in der 2. Ordnung der gesetzlichen Erbfolge von den Adoptiveltern und den leiblichen Eltern beerbt, wenn er keine Abkömmlinge hinterlässt.

### materiellrechtliche Rechtsgestaltung

Die materiellrechtlichen Rechtsfolgen einer Annahme als Kind, wenn ausländische Sachnormen zugrunde liegen, regelt Art. 22 EGBGB, so dass auch die Wirkungen des ausländischen Rechts zur Anwendung kommen, was sich insbesondere im Erbrecht auswirken kann. Das AdWirkG schafft mit Feststellungen und Umwandlungen eine Gleichstellung mit einer nach deutschem Recht begründeten Adoption.

### Minderjährigen- und Volljährigen- adoptionen

Die Minderjährigenadoption umfasst lediglich die Adoption von noch nicht volljährigen Menschen. Sie ist das Hauptanwendungsgebiet aller Adoptionen. Alle Adoptierten, die bei der Entscheidung über die Adoption volljährig sind, unterfallen der Erwachsenenadoption.

### Modifikation

Gemäß dem Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG wird die Rechtsstellung des nach ausländischen Sachvorschriften angenommenen Kindes dahingehend modifiziert, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachnormen angenommenen Kindes erlangt, was insbesondere für das Erbrecht von Bedeutung sein kann.

vgl. auch materiellrechtliche Rechtsgestaltung

### Ordre public

Der Begriff (ordre public – öffentliche Ordnung) ergibt sich aus Art. 6 EGBGB. Eine Rechtsnorm



das Verfahren eingeleitet haben oder an diesem beteiligt wurden (§ 4 Abs. 2 AdWirkG).

Die BZAA ist an Verfahren nach § 2 AdWirkG beteiligt. Nicht vorgesehen und aus fachlichen Gründen abzulehnen ist dagegen eine Beteiligung des Jugendamtes oder der zentralen Adoptionsstelle. Insbesondere ist eine nachträgliche Eignungsüberprüfung oder Begutachtung der Familie vom Gesetz nicht vorgesehen, da die Gerichte nichtanerkennungsfähige ausländische Entscheidungen im Wege des Verfahrens nach § 2 AdWirkG nicht heilen können.

### 13.2.2 Umwandlungsausspruch

Mit der Umwandlung nach § 3 AdWirkG erhält das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes. Der Umwandlungsausspruch ist auch in Fällen einer Volladoption möglich, wenn deren Wirkungen nach dem ausländischen Recht von den in deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren sind auch die namensrechtlichen Möglichkeiten nach § 1757 BGB eröffnet.

Das Umwandlungsverfahren setzt einen notariell beurkundeten Antrag voraus. Daneben sind zusätzlich zu den für das Verfahren nach § 2 AdWirkG erforderlichen Dokumenten (vgl. 13.2.1) auch alle Unterlagen beizulegen, die für eine Adoption in Deutschland erforderlich wären (z. B. Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern in eine Volladoption, Einwilligung des Kindes, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, polizeiliche Führungszeugnisse etc.). Darüber hinaus sind Angaben zu Geschwisterkindern erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AdWirkG). Bei einem Antrag auf Namensänderung des Kindes sind die Erklärungen gemäß § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB nachzuweisen.

Im Umwandlungsverfahren ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers in der Regel nicht erforderlich, da die Adoptiveltern als gesetzliche Vertreter des Kindes in dessen Namen in die Umwandlung einwilligen können.

Das örtliche Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind am Umwandlungsverfahren zu beteiligen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 Hs. 2 AdWirkG).

### 13.3 Nachadoption

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Wiederholung einer ausländischen Adoption in Deutschland (sogenannte Nachadoption) besteht angesichts der Möglichkeit, im Rahmen eines Verfahrens nach dem

# Stichwortverzeichnis

- Abkömmlinge des Erblassers 22, 88
- Adoptionsstatut 73
- Adoptionswirkungsgesetz 69, 80
- Adoptivverwandtschaft 32
- Altadoption 31
- Altadoptionen 50
- Anfechtung eines Erbvertrages 95
- Annahme als Kind 30
- Annahme von Volljährigen 30
- Art. 22 EGBGB 70
- Aufnahmestaat 75
- Auslandsadoption 68
- Auslandsberührung 72
- Auslegungsprobleme 86
  
- Beeinflussung erbrechtlicher Positionen 93
  
- DDR-Adoptionen 31
- DDR-Recht 60
  
- Ehegattentestament 91
- Eingetragene Lebenspartner 42
- Elterliche Linien 24
- Eltern-Kind-Verhältnis 78
- Erben der dritten Ordnung 25
- Erben der vierten Ordnung 26
- Erben der zweiten Ordnung 23
- Erbersatzanspruch 27
- Erbfolge nach Ordnungen 22
- Erbrechtsgleichstellungsgesetz 27
- Erbstatut 73
  
- Familiengericht 81
- Fremdrechtsannahmen 31
  
- Gesetzliche Erben des Erblassers 87
- Gradualsystem 26
  
- Haager Adoptionsübereinkommen 75, 83
- Heimatstaat 75
  
- Kind des Lebenspartners 44
- Kind nicht miteinander verheirateter Eltern 26
- Kinder des Erblassers 88
- Kumulation in der Erbfolge 46
  
- Lebenspartner 30
- Lebenspartnerschaftsgesetz 42
- Leibliche Geschwister 34
- Leibliche Verwandtschaft 32, 45
- Linie 24
- Linien 25
  
- Minderjährigenadoption 30, 31, 48
  
- Nachkommen 90
- Nichtehelichengesetz 27
  
- Repräsentationsprinzip 23
  
- „starke“ oder „Voll“-Adoptionen 72
- Schwache Adoption 72

## Stichwortverzeichnis

- Stämmeerbrecht 23
- Staatsangehörigkeit 76
- Stamm 22
- Stiefkindadoption 30, 38
  
- Umwandlungsentscheidung 80
  
- Vaterschaftsfeststellung 27
- Verwandte des Erblassers 87
- Verwandtenadoption 30, 34
- Verwandschaftliche  
  Beziehung 86
- Volladoptionen 78
- Volljährigenadoption 30, 45
  
- Wiederholung einer  
  Adoption 63
- Wille des Erblassers 87